

# **Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren der Gemeinde Kahl a. Main**

(01.07.2011)

Die Gemeinde Kahl a. Main erlässt aufgrund des Art. 28 BayFwG folgende

## **S a t z u n g**

### **§ 1 - Aufwendungs- und Kostenersatz**

- (1) Die Gemeinde erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 und 2 BayFwG Aufwendungsersatz für folgende Pflichtleistungen ihrer Feuerwehr:
1. Einsätze,
  2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
  3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmierung.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet.

- (2) Die Gemeinde erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):
1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
  2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch
  3. Leistungen der Atemschutzgerätewerkstatt/Schlauchwerkstatt,
  4. Bereitstellung der Werkstätten.

Die Kostenschuld entsteht mit Inanspruchnahme der Feuerwehr.

- (3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.
- (4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 6 Satz 2 BayFwG), werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

### **§ 2 - Schuldner**

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3 - Fälligkeit**

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheides zur Zahlung fällig.

### **§ 4 - Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Kahl a. Main in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Kahl a. Main vom 28.05.99 in der Fassung vom 01.01.2002 außer Kraft.

Kahl a. Main, 01.07.2011

gez.

Gemeinde Kahl a. Main  
Jürgen Seitz  
1. Bürgermeister

### Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 bis 3) und den Personalkosten (Nummer 4) zusammen.

#### 1. Ausrückestundenkosten:

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen - berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens - je eine Stunde für

Fahrzeuge		
a) Löschgruppenfahrzeug LF 16/12	110,09	€
b) Löschgruppenfahrzeug HLF 20/16	110,09	€
c) Drehleiter DK 23/12	212,66	€
d) Gerätewagen I Logistik	185,74	€
e) Gerätewagen II Schlauchwagen SW	185,74	€
f) Pulverlöschanhänger P 250	26,20	€
g) Kommandowagen	26,20	€
h) Einsatzleitwagen ELW II	110,09	€
i) Mannschaftstransportfahrzeug	26,20	€
j) Mehrzweckfahrzeug	26,20	€
k) Mehrzweckboot	26,20	€

#### 2. Streckenkosten:

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für

Fahrzeuge		
a) Löschgruppenfahrzeug LF 16/12	6,95	€
b) Löschgruppenfahrzeug HLF 20/16	6,95	€
c) Drehleiter DK 23/12	13,82	€
d) Gerätewagen I Logistik	6,84	€
e) Gerätewagen II Schlauchwagen SW	6,84	€
f) Pulverlöschanhänger P 250	2,95	€
g) Kommandowagen	2,95	€
h) Einsatzleitwagen ELW II	6,45	€
i) Mannschaftstransportfahrzeug	2,95	€
j) Mehrzweckfahrzeug	2,95	€
k) Mehrzweckboot	2,95	€

#### 3. Arbeitsstundenkosten:

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört, werden Arbeitsstundenkosten berechnet.

In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist. Für angefangene Stunden werden bis 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

1	Brennschneidegerät	je ang. Std.	110	Euro
2	Ex-Ox-Warngerät	je ang. Std.	70	Euro
3	Hochdruckreiniger	je ang. Std.	65	Euro
4	Motorsäge	je ang. Std.	35	Euro
5	Notstromaggregat	je ang. Std.	65	Euro
6	Wassersauger	je ang. Std.	35	Euro
7	Tauchpumpe	je ang. Std.	35	Euro
8	Chiemseepumpe (Schmutzwasser)	je ang. Std.	35	Euro
9	Trennschneidgerät (Zweihandwinkelschleifer, Säbelsäge)	je ang. Std.	85	Euro
10	PFPN 10-1000 (Tragkraftspritze)	je ang. Std.	110	Euro
11	Lüftungsgerät	je ang. Std.	65	Euro
12	Wärmebildkamera	je ang. Std.	70	Euro
13	Stativ mit Scheinwerfern	Stk.	45	Euro
14	Mehrzweckzug	Stk.	65	Euro
15	Boot	Stk.	50	Euro
16	Gerätesatz Türöffnung		65	Euro
17	Faltbehälter	Stk.	35	Euro
18	Gerätesatz Ölsperre		65	Euro
19	Flurfördermittel (Stapler)	je ang. Std.	35	Euro
20	Sitzgarnituren (Bänke, Tische)	Stk.	5	Euro
21	Schlauchwickelgerät	je ang. Std.	10	Euro
22	Stichsäge / Kreissäge	je ang. Std.	25	Euro
23	Akkuschrauber / Bohrmaschine	je ang. Std.	25	Euro

#### 4. Personalkosten:

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereintrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

##### 4.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende:

Aufwendungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird für die Personalkosten verlangt, die der Gemeinde durch Erstattung des Verdienstausfalls (Art. 9 Abs. 3 BayFwG, des fortgezählten Arbeitsentgeltes (Art. 10 BayFwG) oder durch Entschädigung nach Art. 11 BayFwG entstehen.

##### Stundensatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender:

20,00	Euro
-------	------

##### 4.2 Sicherheitswachen:

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für einen ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden (§ 11 Abs. 4 AV BayFwG):

12,20	Euro
-------	------

Bei Sicherheitswachen wird die tatsächliche Zeit der Sicherheitswache am Einsatzort zusätzlich einer weiteren Stunde für die Anfahrt und die Rückfahrt vom Wohnsitz zur Einsatzstelle berechnet.